



**EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN**

**Verordnung über den Ersatz von  
Auslagen und die Entschädigung von  
Behörden- und Kommissionsmitgliedern  
sowie Mitarbeitenden  
(Spesenverordnung)**

**vom 15. Dezember 2014**

(Letzte Anpassung per 1. Januar 2023)

Der Stadtrat, gestützt auf § 70a Abs.1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§ 40 und 62f. des Personalreglements der Stadt Laufen vom 3. April 2014, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die Mitarbeitenden der Stadt Laufen.

### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Spesen im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Auslagen, welche den Behörden- und Kommissionsmitgliedern oder den Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse der Stadt Laufen angefallen sind.

<sup>2</sup> Als Entschädigungen gelten die pauschalen Entschädigungen sowie das Sitzungsgeld.

### **§ 3 Wirtschaftlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass die zu vergütenden Auslagen auf das Notwendige beschränkt werden.

<sup>2</sup> Wo für bestimmte Spesen Pauschalen vorgesehen sind, werden ausschliesslich diese vergütet.

<sup>3</sup> Werden Spesen und Entschädigungen, für die eine Vergütung gemäss dieser Verordnung grundsätzlich möglich ist, durch eine Drittperson oder Abrechnungsstelle (wie innerhalb von Kurs-, Projektkosten oder Einladungen) abgegolten, entfällt der Vergütungsanspruch.

<sup>4</sup> Es sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Der Gebrauch privater Motorfahrzeuge ist zulässig, wenn

- a. dadurch erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden oder
- b. der Einsatz eines solchen Fahrzeuges aus arbeitsorganisatorischen Gründen zweckmässiger ist.

### **§ 4 Grundsatz der Spesenrückerstattung**

Spesen werden nur gegen den Originalbeleg rückerstattet, vorbehalten bleiben Pauschalspesen.

## **B. Dienstreisen**

### **§ 5 Begriff**

<sup>1</sup> Dienstreisen sind entschädigungsberechtigt, wenn

- a. sie sich aus der Wahrnehmung des Arbeitsauftrages ergeben oder
- b. zum Zwecke des Besuchs von Kursen, Konferenzen, Tagungen, Fachmessen, Zusammenkünften von Berufsverbänden und dergleichen unternommen werden.

<sup>2</sup> Fahrten vom Wohnort zum vertraglich vereinbarten Arbeitsort und zurück gelten nicht als Dienstreisen.

## **§ 6 Fahrkosten**

<sup>1</sup> Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Kosten für Fahrten 2. Klasse entschädigt.

<sup>2</sup> Den Inhaberinnen und Inhabern von privaten Halbtax- und Generalabonnements wird der gleiche Betrag ausgerichtet, als hätten sie kein solches Abonnement.

<sup>3</sup> Bei Benützung privater Motorfahrzeuge werden pro effektiv gefahrenen Kilometer, für Dienstfahrten und Piketteinsätze, folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Personenwagen CHF 0.70
- b. Motorräder CHF 0.25

<sup>4</sup> Wird der Gebrauch des Privatfahrzeuges dem Einsatz des öffentlichen Verkehrsmittels vorgezogen, obwohl letzteres zweckmässiger gewesen wäre, werden nur die Entschädigungen gemäss Absatz 1 ausgerichtet.

## **C. Verpflegungs- und Übernachtungskosten**

### **§ 7 Voraussetzungen der Entschädigung**

<sup>1</sup> Bei einer dienstlichen Beanspruchung, die weder am ständigen Arbeitsort noch am Wohnort erfüllt werden kann, haben die Mitarbeitenden Anspruch auf eine Entschädigung gemäss § 8.

<sup>2</sup> Können Mitarbeitende, die Anspruch auf eine Pauschalentschädigung haben, nicht selbst wählen, wo sie essen, werden ausnahmsweise die effektiven Kosten erstattet.

### **§ 8 Verpflegungskosten**

Die pauschalen Entschädigungen für die Verpflegung betragen pro

- a. Frühstück bei einer notwendigen Abreise vom Wohnort vor 7.00 Uhr bzw. bei vorgehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Übernachtungskosten nicht inbegriffen ist: CHF 10.00
- b. Mittagessen: CHF 30.00
- c. Nachtessen bei auswärtiger Übernachtung oder bei einer notwendigen Rückkehr nach 20.00 Uhr: CHF 30.00.

### **§ 9 Übernachtungskosten**

<sup>1</sup> Muss aus arbeitsorganisatorischen Gründen auswärts übernachtet werden, besteht Anspruch auf die Übernahme der effektiv anfallenden Kosten für Unterkunft und Morgenessen, in der Regel in einem Hotel der Mittelklasse.

<sup>2</sup> Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z.B. für Privattelefone, Getränke aus der Mini-Bar u. dgl.) sind von der Hotelrechnung in Abzug zu bringen und selbst zu bezahlen.

### **§ 10 Weitere Ausgaben**

Weitere funktionsbedingte Auslagen von geringem Wert werden den Mitarbeitenden gegen Vorlage des Originalbelegs bzw. gegen einen Eigenbeleg, sofern die Beibringung eines Originalbelegs nicht möglich oder zumutbar ist, zurückerstattet.

## **§ 11 Repräsentationsauslagen**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Pflege von Geschäftsbeziehungen bzw. der Kontaktpflege können Drittpersonen vom Stadtrat eingeladen werden.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung geboten. Anfallende Kosten müssen im Verhältnis zum Geschäftsinteresse stehen. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen.

## **§ 12 Kleinausgaben**

Kleinausgaben, wie z.B. Parkgebühren, Kosten für Geschäftstelefonate von unterwegs etc., werden, soweit sie geschäftsbedingt sind, gegen Originalbeleg vergütet.

## **§ 13 Mobile Kommunikationsmittel (Handy)**

<sup>1</sup> Für die Gesprächskosten sowie die monatliche Grundgebühr und den Versand von elektronischen Kurzmitteilungen, wird den Stadträtinnen und Stadträten eine monatliche Pauschale entrichtet.

<sup>2</sup> Die Stadt Laufen kann bestimmten Funktionsträgern ein Mobiltelefon zur Verfügung stellen.

## **§ 14 Geschenke**

<sup>1</sup> Es werden folgende Geschenke ausgerichtet:

- a. Eigene Hochzeit und Geburt eines eigenen Kindes: CHF 100.00
- b. Pensionierung ab 5 Jahren Anstellungsdauer: Apéro + CHF 500.00
- c. Behörden und Kommission: CHF 10.00 pro Amtsjahr

<sup>2</sup> Die Austrittsgeschenke für Stadtratsmitglieder richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

## **§ 15 Essen der Behörden und Kommissionen**

Auf Antrag an den Stadtrat beteiligt sich die Gemeinde wie folgt an den Kosten für Essen von Gesamtbehörden und -kommissionen:

- a. Sozialhilfebehörde und Schulrat: 1x jährlich; maximal CHF 50.00/Person
- b. ständige Kommissionen: 2x pro Amtsperiode; maximal CHF 50.00/Person
- c. nichtständige Kommissionen; 1x pro Amtsperiode bzw. zum Abschluss der Tätigkeit (maximal CHF 50.00/Person).

## **D. Administrative Bestimmungen**

### **§ 16 Spesenvorschuss**

Allfällige Spesenvorschüsse sind vor Bezug durch den Stadtpräsidenten oder durch den zuständigen Vorgesetzten genehmigen zu lassen.

### **§ 17 Spesenabrechnung und Visum**

Die Spesenabrechnung ist in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen. Der Spesenabrechnung sind Originaldokumente beizulegen wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons und Fahrspesenbelege.

## **E. Pauschale Entschädigung und Sitzungsgelder**

### **§ 18 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die Pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten die Ansätze gemäss Anhang dieser Verordnung. Diese verstehen sich vor Abzug der Beiträge an Sozialversicherungen.

<sup>2</sup> Wenn nicht durch Reglement, Verordnung oder Stadtratsbeschluss ausdrücklich die Entrichtung einer Entschädigung festgelegt ist, wird keine Entschädigung (Sitzungsgeld etc.) bezahlt.

### **§ 19 Aufgaben innerhalb der Pauschalen Entschädigung**

<sup>1</sup> Mit der Pauschalen Entschädigung der Stadtratsmitglieder sind nach § 63 Abs. 2 des Personalreglements abgegoltenen:

- a. Stadtratssitzungen;
- b. Gemeindeversammlungen;
- c. interne Sitzungen in der Verwaltung;
- d. Besprechungen, Begehungen etc.

<sup>2</sup> Mit der Pauschalen Entschädigung des Präsidiums der Sozialhilfebehörde sind abgegolten:

- a. Vorbereitung und Nachbearbeitung der Sozialhilfebehördensitzungen;
- b. Regelmässige Kontakte mit den Sozialen Diensten und dem Sozialhilfesekretariat;
- c. Besprechungen mit Klientinnen und Klienten und Verhandlungen mit privaten und öffentlichen Institutionen;
- d. Erledigung der präsidialen Routineaufgaben;
- e. Verhandlungen und Besprechungen ausserhalb der Gemeinde werden mit dem Entschädigungsansatz für Kommissionsmitglieder abgegolten.

Der Leitungsaufwand im Zweckverband Sozialberatung Laufental wird separat abgegolten.

<sup>3</sup> Mit der Pauschalen Entschädigung der Sozialhilfebehördenmitglieder sind abgegolten:

- a. Vorbereitung und Nachbearbeitung der Sozialhilfebehördensitzungen (Aktenstudium);
- b. Kontakte mit den Sozialen Diensten und dem Sozialhilfesekretariat.

<sup>4</sup> Mit der Pauschalen Entschädigung des Präsidiums des Schulrates sind abgegolten:

- a. Vorbereitung und Nachbearbeitung der Schulratssitzungen;
- b. Regelmässige Besprechungen und Kontakte mit dem Schulsekretariat und den Schulleitungen;
- c. Besprechungen mit dem Amt für Volksschulen, der Lehrerschaft und den Eltern;
- d. Erledigung der präsidialen Routineaufgaben.

<sup>5</sup> Mit der Pauschalen Entschädigung der Schulratsmitglieder sind abgegolten:

- a. Vorbereitung und Nachbearbeitung der Schulratssitzungen (Aktenstudium);
- b. Besprechungen und Kontakte mit dem Schulsekretariat und den Schulleitungen;
- c. Besprechungen mit der Lehrerschaft und den Eltern.

### **§ 20 Vergütungen nach Zeitaufwand (Sitzungsgeld)**

<sup>1</sup> Als Sitzung gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit vom Präsidium oder in seinem Auftrage eingeladen worden ist.

<sup>2</sup> Sitzungsgelder werden nur für die Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet. Ausnahmsweise und im Rahmen der Tätig-

keiten eines Gremiums, ist es den Präsidien gestattet z.B. für Ausschüsse, belegte Zusatzarbeiten der Mitglieder, Anlässe, etc. Sitzungsgelder zu bewilligen. Ausgenommen sind Kommissionen resp. Behörden mit Pauschalentschädigungen. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Neben der pauschalen Entschädigung beziehen die Mitglieder des Stadtrates gemäss § 63 Abs. 1 des Personalreglements bei der Teilnahme an folgenden Behörde- und Kommissionssitzungen ein normales Sitzungsgeld:

- a. Behörden (Schulrat, Sozialhilfebehörde);
- b. ständige und nichtständige Kommissionen im Exekutivbereich;
- c. interkommunale Gremien, sofern diese kein Sitzungsgeld ausrichten
- d. Sitzungen ausserhalb des Gemeindebanns Laufen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat legt jeweils zu Beginn eines Jahres in Anhang 2 zu diesem Reglement fest, für welche Kommissionen Sitzungsgeld entrichtet wird.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann nach § 63 Abs. 3 des Personalreglements für die Erfüllung von ausserordentlichen Aufgaben in besonderen Fällen eine Entschädigung nach Arbeitsstunden oder in Form eines Taggeldes entrichtet werden. Der Stadtrat legt dies im Einzelfall fest.

## **§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Spesenverordnung der Stadt Laufen vom 19. Dezember 2005 wird aufgehoben.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Stadtrat mit Beschluss 421 vom 15. Dezember 2014 beschlossen.

Laufen, 17. Dezember 2014

### **Stadtrat Laufen**

Präsident:

Stadtverwalter:

*sig. Alexander Imhof*

*sig. Walter Ziltener*

---

<sup>1</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 47 vom 6. Februar 2023

## ANHANG 1 ZUR SPESENVERORDNUNG

### Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder für Behörden, Kommissionen und andere Organe

#### Pauschale Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder<sup>2</sup>

<u>Stadtrat</u>	<u>Honorar</u>	<u>Spesen</u> <sup>3</sup>
Stadtpräsident	36'000.00/Jahr	100.00/Monat
Vizepräsident	24'000.00/Jahr	100.00/Monat
Stadtrat	21'000.00/Jahr	100.00/Monat
Für Ausflüge / gemeinsames Essen oder Teamevents pro Stadtrat, Stadtverwalter und Verwalter-Stv; weitergehende Kostenbeteiligung muss vom Stadtrat bewilligt werden.		500.00/Jahr <sup>4</sup>

#### Gemeindeversammlungspräsidium<sup>5</sup>

(Vize-)Präsident 30.00/Arbeitsstunde<sup>6</sup>

#### Bau- und Planungskommission

Präsident 4'000.00/Jahr

#### Sozialhilfebehörde

Präsident \* 7'500.00/Jahr  
Vizepräsident \* 3'000.00/Jahr  
Behördenmitglied 2'250.00/Jahr

#### Schulrat Kindergarten und Primarschule<sup>7</sup>

Präsident \* 4'000.00/Jahr  
Vizepräsident \* 2'000.00/Jahr  
Behördenmitglied 1'500.00/Jahr

#### **Sitzungsgeld für Behörden- und Kommissionsmitglieder**

Sitzungsgeld 30.00/Stunde

#### **Weitere Organe**

Pilzkontrolleur 3'000.00/Jahr<sup>2</sup>  
Ackerbaustellenleiter 32.00/Stunde  
Wohnungsexperte 83.00/Stunde

\*) Übt ein Stadtrats-Mitglied zusätzlich eine Funktion aus, die Anspruch auf eine Pauschalentschädigung auslösen würde, wird die Differenz zwischen Behördenmitglied und Vizepräsidium resp. Präsidium ausbezahlt.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 16 vom 14. Januar 2019

<sup>3</sup> Präzisierung Stadtratsbeschluss 50 vom 26. Februar 2024

<sup>4</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 489 vom 10. Dezember 2018

<sup>5</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 47 vom 6. Februar 2023

<sup>6</sup> Änderung per 01.01.2023 Stadtratsbeschluss 50 vom 26. Februar 2024

<sup>7</sup> Präzisierung Stadtratsbeschluss 47 vom 6. Februar 2023

<sup>8</sup> Änderung / Präzisierung Stadtratsbeschluss 47 vom 6. Februar 2023

## ANHANG 2 ZUR SPESENVERORDNUNG <sup>9</sup>

Stadtpräsident Pascal Bolliger

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
• Finanzkommission	
• Projektleitung Stadtentwicklungsprogramm	
• Verein Laufental	
• Projektgruppe Zukunftsleitbild Laufental	

Stadträtin Sabine Asprien <sup>10</sup>

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
• Bau- und Planungskommission	
• Projektleitung Stadtentwicklungsprogramm	
• Perimeterkommission	

Stadtrat Mathias Christ

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
• Eishallenbetriebskommission	• Promotion Laufental
• Schwimmbadkommission	• Museum Laufental
• Hallenkommission	• Bibliothek
	• Stiftung Schlachthaus
	• AG Regionale Sportanlagen

Stadtrat Christian Hamann <sup>11</sup>

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
• Marktkommission	• Stützpunktfeuerwehr Laufental
• Einbürgerungsgespräche	• Regionaler Führungsstab
	• Zivilschutzkompanie Laufental
	• Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

<sup>9</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 398 vom 26. Oktober 2020.

<sup>10</sup> Aktualisiert anlässlich Stadtratsbeschluss 47 vom 6. Februar 2023

<sup>11</sup> Änderung / Aktualisiert Stadtratsbeschluss 402 vom 7. November 2022 (Departementszuteilung nach Ergänzungswahl)



Stadtrat Cédric Jeanbourquin

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umweltkommission,</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• KELSAG</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Friedhofkommission</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• GASAG</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserverbund Laufental</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• ARA Laufental-Lüsseltal</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• AG Regionale Sportanlagen</li></ul>

Stadtrat Daniel Scholer<sup>12</sup>

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulrat Primar &amp; Kindergarten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kreisschulverband Laufental</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulrat Sekundarschule</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Musikschule</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendförderung</li></ul>

Stadtrat Michael Schwyzer<sup>13</sup>

<i>Mit Sitzungsgeld der Stadt</i>	<i>Ohne Sitzungsgeld der Stadt, bzw. allenfalls mit Sitzungsgeld der Organisation</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialhilfebehörde</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialberatung Laufental</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• KKSH</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zentrum Passwang</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versorgungsregion APG Laufental DV</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versorgungsregion APG Laufental Vorstand</li></ul>

<sup>12</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 251 vom 2. August 2021 (Departementszuteilung nach Nachrückern).

<sup>13</sup> Änderung Stadtratsbeschluss 4 vom 9. Januar 2023 (Departementszuteilung nach Nachrückern) und Änderung / Präzisierung Stadtratsbeschluss 47 vom 6. Februar 2023